
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent.— Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (S. Hünerwadel) in Bern.

V e r o r d n u n g

betreffend

das Verfahren im Ehescheidungsprozesse vor Bundesgericht.

(Vom 5. Heumonate 1862.)

Das schweizerische Bundesgericht,

in Vollziehung von Art. 7 des Nachtragsgesetzes, betreffend die gemischten Ehen, vom 3. Hornung 1862.

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Die Klage auf Ehescheidung wird in den durch Art. 2 und 6 des Bundesgesetzes vom 3. Hornung 1862 vorgesehenen Fällen dem Präsidenten des Bundesgerichtes schriftlich, in doppelter Ausfertigung, nebst allfälligen Beilagen eingereicht (vergl. Art. 89 u. ff. des Bundesgesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 22. Wintermonat 1850).

Art. 2. Der Präsident des Bundesgerichtes stellt die Klageschrift dem Beklagten zu, beauftragt sodann, wenn die Kompetenz des Bundesgerichtes anerkannt ist (Art. 92 und 95 des Bundesgesetzes vom 22. Wintermonat 1850), ein Mitglied desselben mit der Leitung des Vorverfahrens, und macht den Parteien davon Mittheilung.

Art. 3. Der Instruktionsrichter soll durch Feststellung der tatsächlichen Streitverhältnisse und Abnahme des Beweises das Verfahren so weit vorbereiten, daß dasselbe vor dem Gericht in einer ununterbrochenen Verhandlung zu Ende geführt werden kann (Art. 97 des Bundesgesetzes vom 22. Wintermonat 1850).

Art. 4. Für die Parteien (beziehungsweise für die Beweisführung der behaupteten Thatsachen und zur Begründung der gestellten Begehren) gelten die Prozeßvorschriften des Bundesgesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 22. Wintermonat 1850.

Art. 5. So weit dagegen von Gesetzes wegen (Art. 3 und 4 des Nachtragsgesetzes vom 3. Hornung 1862) zu berücksichtigende Verhältnisse in Betracht kommen, soll der Instruktionsrichter das Prozeßmaterial von Amtes wegen sammeln, beziehungsweise vervollständigen.

Art. 6. Derselbe wird, durch Einholung von Amtsberichten der kantonalen Behörden, oder in anderer geeigneter Weise, im Besondern alles dasjenige feststellen, was auf den Leumund der Parteien, ihre Vermögens- und übrigen Lebensverhältnisse, so wie auf die Frage der Kindererziehung Bezug hat.

Art. 7. Ebenso ist der Instruktionsrichter berechtigt, wenn er es nothwendig oder angemessen findet, die Parteien persönlich einzuvernehmen oder durch die kompetenten kantonalen Behörden einvernehmen zu lassen.

Art. 8. Sobald der Zweck des Voruntersuchungsverfahrens erreicht ist, soll der Instruktionsrichter den Schluß desselben erklären und die sämtlichen Akten und Protokolle dem Präsidenten des Bundesgerichtes zustellen (Art. 170 u. ff. des Bundesgesetzes vom 22. Wintermonat 1850).

Art. 9. Das Hauptverfahren findet auf Grundlage der von dem Instruktionsrichter erhobenen Protokolle und Akten statt (Art. 172 u. ff. des Gesetzes vom 22. Wintermonat 1850).

Von den Bestimmungen über die Oeffentlichkeit kann jedoch das Gericht im einzelnen Falle aus besondern Gründen Ausnahmen gestatten.

Art 10. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort mit dem Zeitpunkte ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bern, den 5. Heumonats 1862.

Im Namen des Bundesgerichtes,

Der Präsident:

Aeppli.

Der Bundesgerichtsschreiber:

Dr. C. Escher.

Verordnung betreffend das Verfahren im Ehescheidungsprozesse vor Bundesgericht. (Vom 5. Heumonat 1862.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.09.1862
Date	
Data	
Seite	215-216
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 836

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.